



Entgeltordnung

**für die Überlassung von Standplätzen auf
Wochenmärkten der Deutschen Markt Gilde eG**

Paragrafenverzeichnis

- § 1 Entgelttatbestand und Zahlungspflicht
- § 2 Grundgebühr
- § 3 Berechnung der vom Beschicker in Anspruch genommenen Standfläche;
Bestimmung des Standgeldes für die Fläche
- § 4 Standgeld für die Fläche bei einer Tageszulassung
- § 5 Standgeld für die Fläche bei einer Dauerzulassung;
Maxirabatt, Treuebonus, Selbsterzeuger
- § 6 Mindeststandgeld für die Fläche
- § 7 Zuschlag bei einer Tageszulassung
- § 8 Standgeld in besonderen Fällen
- § 9 Nebenkosten
- § 10 Anpassung von Standgeld und/oder Nebenkosten
- § 11 Umsatzsteuer
- § 12 Entgeltverzeichnis
- § 13 Marketingbeiträge
- § 14 Fälligkeit und Entgelterhebung, Erstattungsansprüche
- § 15 Zahlungsverzug, Zurückbehaltung und Aufrechnung
- § 16 EU-Streitbeilegung, Gerichtsstandvereinbarung, Änderungen der Entgeltordnung,
Schlussbestimmungen

Alle Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Das Anfertigen von Kopien und Vervielfältigungen sowie die (auch auszugsweise) Verwendung durch Dritte ist untersagt.

© Deutsche Marktgilde eG

§ 1 Entgelttatbestand und Zahlungspflicht

- (1) Wer als Beschicker auf den von der Deutschen Marktgilde eG betriebenen Wochenmärkten Standplätze in Anspruch nimmt, hat für die Überlassung des zugewiesenen Standplatzes („Standgeld“) sowie für die Vorhaltung und/oder Inanspruchnahme sonstiger Einrichtungen oder Leistungen im Zusammenhang mit dem Markt („Nebenkosten“) ein Entgelt nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung (EntgeltO) zu zahlen.

Das **Standgeld** setzt sich aus einer oder mehreren der nachfolgenden Komponenten zusammen: Grundgebühr, Standgeld für die Fläche (ggf. Mindeststandgeld) und/oder eines Zuschlages für eine Tageszulassung.

Die **Nebenkosten** können eine Pauschale für den Stromverbrauch, eine Servicepauschale für Reinigung und Sanitärversorgung und/oder eine Abstellgebühr beinhalten.

- (2) Mit einer Zulassung zu einem bestimmten Wochenmarkt wird gemäß § 8 Marktordnung (MarktO) der Deutschen Marktgilde eG ein Marktvertrag (als Tageszulassung oder Dauerzulassung) begründet, der die Zahlungspflicht auslöst. Das Entgelt wird in Höhe der von der Deutschen Marktgilde eG für jeden Wochenmarkt in einem Entgeltverzeichnis (EntgeltV) festgelegten Beträge erhoben.
- (3) Diese Entgeltordnung und das für jeden einzelnen Markt zugehörige Entgeltverzeichnis sind Bestandteile des geschlossenen Marktvertrages. Das Entgeltverzeichnis kann bei der für den betreffenden Wochenmarkt zuständigen Zweigniederlassung der Deutschen Marktgilde eG angefordert oder beim Marktleiter eingesehen werden.

§ 2 Grundgebühr

Das Organisieren von Wochenmarktveranstaltungen verursacht Grundkosten, die unabhängig von der Menge der belegten Standfläche durch Beschicker entstehen. Deshalb wird auf einzelnen Märkten eine Grundgebühr je teilnehmendem Beschicker für die Überlassung des Standplatzes erhoben.

§ 3 Berechnung der vom Beschicker in Anspruch genommenen Standfläche; Bestimmung des Standgeldes für die Fläche

- (1) Der Beschicker kann den ihm zugewiesenen Standplatz mit seiner Verkaufseinrichtung belegen (§ 10 MarktO). Neben speziellen Verkaufseinheiten (Verkaufsfahrzeuge, Verkaufsanhänger oder Verkaufsstände) kann er den Standplatz mit zusätzlichen Warenpräsentationsmitteln (Stehtische, Warenträger, o.ä.) ausstatten, ggf. auch die Bodenfläche zur Warendarstellung nutzen.
- (2) Bestimmend für die Höhe des Standgeldes für die Fläche ist die vom Beschicker in Anspruch genommene Standfläche. Die Standfläche ergibt sich aus der Summe der Fläche der Verkaufseinheit und einer evtl. belegten Zusatzfläche, sofern nicht für bestimmte Märkte abweichend eine andere Regelung getroffen wurde.
- (3) Maßgeblich ist die tatsächlich durch die Verkaufseinheit belegte Fläche in Quadratmetern. Diese wird als Produkt aus der Standlänge und der Standtiefe errechnet und auf den nächsten vollen Quadratmeter aufgerundet. Gemessen werden die Linien, die – aus der Vogelperspektive betrachtet – das kleinstmögliche Rechteck um die Fläche markieren, die die Verkaufseinheit in verkaufsbereitem Zustand einnimmt, also unter Einschluss aller Fahrzeugteile (z.B. Führerhaus) und beweglichen Teile wie ausgestellte Verkaufsklappen und Deichseln von Anhängern usw.

- (4) Vom Beschicker zusätzlich aufgestellte Warenpräsentationsmittel (Stehische, Warenträger o.ä.), die über die Linien der Verkaufseinheit hinausragen, werden eigenständig (nach den Regeln des Abs. 3) als Zusatzfläche be- und abgerechnet.
- (5) Das Standgeld für die Fläche ergibt sich aus dem Produkt aus Standfläche und Tarif je Einheit lt. Entgeltverzeichnis. Es kommt abhängig von Art und Dauer der Zulassung der Tarif „Tageszulassung“ oder „Dauerzulassung“ zur Anwendung.

§ 4 Standgeld für die Fläche bei einer Tageszulassung

Im Fall einer Tageszulassung (vgl. § 8 Abs. 2, 1. Alt. MarktO) kommt der Tarif „Tageszulassung“ zur Anwendung.

§ 5 Standgeld für die Fläche bei einer Dauerzulassung; Maxirabatt, Treuebonus, Selbsterzeuger

- (1) Dauerzulassungen können nach § 8 Abs. 7 MarktO in befristeter und unbefristeter Form geschlossen werden:
 - a) **Befristete Dauerzulassung**
Eine befristete Dauerzulassung ist geprägt durch ein bestimmtes Ende der Vereinbarung (max. zum Schluss des laufenden Marktjahres). Zur Anwendung kommt der Tarif „Tageszulassung“.
 - b) **Unbefristete Dauerzulassung**
Ein Marktvertrag mit einer unbefristeten Dauerzulassung wird ohne ein bestimmtes Enddatum geschlossen. Es kommt der Tarif „Dauerzulassung“ zur Anwendung, wenn innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten maximal ein Unterbrechungszeitraum vereinbart ist und wenn mindestens 50% aller angebotenen Markttag eines Marktjahres gebucht sind. Ansonsten kommt der Tarif "Tageszulassung" zur Anwendung.

Werden an einzelnen Markttagen zusätzlich zu den vertraglich vereinbarten Flächen weitere Flächen genutzt, so werden diese mit dem Tarif „Tageszulassung“ berechnet.
- (2) Auf einzelnen Märkten wird bei Abschluss eines Marktvertrages (in der Form einer unbefristeten Dauerzulassung) auf das Standgeld ein „Maxirabatt“ (= Rabatt für besonders große Standflächen) gewährt, wenn der Tarif "Dauerzulassung" zur Anwendung kommt. Einzelheiten ergeben sich aus dem Entgeltverzeichnis.
- (3) Auf einzelnen Märkten wird ein Jahres-/Treuebonus auf das Standgeld gewährt. Einzelheiten ergeben sich aus dem Entgeltverzeichnis. Endet ein Marktvertrag vor Ablauf eines Marktjahres aufgrund des Wegfalls der Erlaubnis zur Durchführung der Veranstaltung durch die Deutsche Marktgilde eG, so bleibt in diesem Fall der Anspruch des Beschickers auf einen Treuebonus bestehen, sofern im Übrigen die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Selbsterzeuger/Direktvermarkter sind sowohl landwirtschaftliche Betriebe als auch „private“ Kleinbauern, die eine Bestätigung im Sinne von § 13a EStG vorlegen (z.B. vom Finanzamt, Steuerberater, Schreber-/Kleingartenverein oder Öko-Anbauverband). Sie erhalten am Ende eines Marktjahres einen Bonus auf das Standgeld. Einzelheiten ergeben sich aus dem Entgeltverzeichnis.

§ 6 Mindeststandgeld für die Fläche

Auf einzelnen Märkten ist für jeden Markttag ein Mindeststandgeld für die Fläche festgelegt. Wenn dies unter Zugrundelegung der insgesamt belegten Standfläche (der Verkaufseinheit und einer evtl. Zusatzfläche) mit dem jeweils gültigen Tarif je Quadratmeter nicht erreicht wird, kommt das Mindeststandgeld zur Abrechnung.

§ 7 Zuschlag bei einer Tageszulassung

Tageszulassungen erfordern gegenüber Dauerzulassungen einen erhöhten Verwaltungsaufwand. Auf einzelnen Märkten kommt ergänzend ein „Tageszuschlag“ für Tagesbeschicker zur Anwendung.

§ 8 Standgeld in besonderen Fällen

In besonderen Fällen kann zwischen der zuständigen Niederlassung der Deutschen Marktgilde eG und dem Beschicker ein Standgeld vereinbart werden, das vom allgemein für den Markt gültigen Entgeltverzeichnis abweicht.

§ 9 Nebenkosten

Zusätzlich zu dem Standgeld werden Nebenkosten erhoben für:

- a) die Vorhaltung und Inanspruchnahme einer Stromversorgung;
- b) die Bereitstellung von Sanitäreinrichtungen;
- c) die Reinigung des Marktplatzes;
- d) das Abstellen von weiteren Objekten auf dem Marktplatz.

Zu a) Die Kosten für die Vorhaltung einer Stromversorgungsanlage und den entnommenen Strom (Stromverbrauch) werden, soweit keine Einzelzähler installiert und bestimmten Beschickern fest zugeordnet sind, entsprechend dem gültigen Entgeltverzeichnis nach Pauschalen je Verkaufseinheit und Markttag abgerechnet. Dabei erfolgt die Orientierung anhand augenscheinlicher Indizien (stromintensivste Ausstattung der Verkaufseinheit) in die Kategorien

- Minderverbraucher (z.B. nur Verwendung einer kleinen Leuchte, einer elektrischen Waage und/oder Kasse),
- Normalverbraucher (z.B. Verkaufstheken mit Kühlanlagen bis ca. 3 Meter Länge; großer offener Verkaufsstand mit umfassender Ausleuchtung auch ohne Kühltheke), oder
- Sonderverbraucher (z.B. Verkaufstheken mit Kühlanlagen über ca. 3 Meter Länge, zusätzliche Kühlwagen, Imbissbetriebe mit Fritteusen, Waffeleisen, elektrischen Grills o.ä., elektrische Zusatzheizung im Winter).

Wenn in den Stromversorgungsanlagen eines Marktplatzes fest installierte Einzelzähler vorhanden sind und genutzt werden, kann abweichend nach tatsächlichem Verbrauch abgerechnet werden.

Die Abrechnung erfolgt bei Tageszulassungen für jeden Markttag einzeln, bei Dauerzulassungen jeweils im Voraus für den gesamten Monat.

Zu b) Die Kosten für eine Vorhaltung und Inanspruchnahme von Sanitäreinrichtungen werden nach Pauschalen je Markttag auf die Beschicker umgelegt.

- Zu c) Wenn eine abschließende Reinigung des Marktplatzes sowie die Abfallsammlung und –entsorgung nach Marktschluss erforderlich sind, werden die Kosten, ggf. abhängig von der Standfläche und der Warenart, nach Pauschalen je Markttag auf die Beschicker umgelegt.
- Zu d) Fahrzeuge, Anhänger und andere Objekte, die nicht unmittelbar zur Verkaufstätigkeit gehören und trotz der grundsätzlichen Bestimmung des § 7 Abs. 3 MarktO auf dem Marktplatz verbleiben dürfen, werden mit einem besonderen pauschalen Entgelt („Abstellgebühr“) berechnet.

§ 10 Anpassung von Standgeld und/oder Nebenkosten

Die Deutsche Marktgilde eG ist bei Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zur Anpassung von Standgeld und/oder Nebenkosten, zur Erhebung neuer Nebenkosten und Umlagen sowie zur Anpassung von gewährten Boni und Rabatten berechtigt. Eine geplante Anpassung teilt die Deutsche Marktgilde eG den Beschickern mit Dauerzulassung unverzüglich in elektronischer Form oder einer anderen Art der Bekanntmachung mit. Das neue Entgelt ist von diesen nach erfolgter Mitteilung erstmals für den 1. Markttag des übernächsten Monats zu entrichten. Der Beschicker hat bei einer vereinbarten Dauerzulassung das Recht zur außerordentlichen Auflösung des Marktvertrages auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung, falls sich das Standgeld um mehr als 12 vom Hundert erhöht. Dieses Recht muss binnen einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung über die Anpassung ausgeübt werden, und zwar in der gleichen Form, mit der der Marktvertrag geschlossen wurde. Beschicker mit Tageszulassung haben jederzeit die Möglichkeit, sich vor Abschluss eines Marktvertrages vor Ort über die tagesaktuell gültigen Preise zu informieren.

§ 11 Umsatzsteuer

Alle Entgelte sind umsatzsteuerpflichtig, die jeweiligen Brutto- und Nettowerte sind aus dem Entgeltverzeichnis ersichtlich.

§ 12 Entgeltverzeichnis

Die Tarife/Preise für die einzelnen Entgeltbestandteile werden incl. eventueller Preisdifferenzierungen (Tageszulassungen, Dauerzulassungen, Saisonpreise, Kategorien beim Stromverbrauch, usw.) von der Deutschen Marktgilde eG in einem die konkrete Marktveranstaltung betreffenden Entgeltverzeichnis festgelegt. Das Entgeltverzeichnis kann bei der Deutschen Marktgilde eG angefordert werden und ist beim Marktleiter einsehbar.

§ 13 Marketingbeiträge

Die Mitglieder der lokalen Marketingpartnerschaft leisten zur Finanzierung von Marketingmaßnahmen und anfallenden Verwaltungskosten einen permanenten pauschalierten Marketingbeitrag (evtl. auch einen temporären Marketingbeitrag) an die Marketingpartnerschaft. Der Beitrag wird für jeden Markttag erhoben, an dem der Beschicker teilnimmt oder den er gebucht hat. Die Höhe des permanenten Beitrages wird informatorisch in dem Entgeltverzeichnis für den Markt ausgewiesen. Organisatorisch wird der Marketingbeitrag von der Deutschen Marktgilde eG gemeinsam mit dem Entgelt für den Standplatz im Namen und im Auftrag der lokalen Marketingpartnerschaft erhoben und an EMMA-Marketing für Wochenmärkte GmbH weitergegeben.

§ 14 Fälligkeit und Entgelterhebung, Erstattungsansprüche

- (1) Alle Entgelte sind grundsätzlich im Voraus zu entrichten.
- (2) Bei Tageszulassungen wird das Entgelt sowie die fälligen Nebenkosten und der Beitrag für die Marketingpartnerschaft von der Marktleitung zu Beginn jedes Markttagess in bar erhoben. Der Beschicker (oder sein auf dem Marktplatz anwesender Vertreter) erhält über den einzelnen Zahlungsvorgang zunächst unmittelbar eine elektronische Zahlungsbestätigung und dann zu Beginn des folgenden Monats einen zusammenfassenden schriftlichen Beleg, der die steuerlichen Anforderungen an Quittungen für eine ordnungsgemäße Buchhaltung erfüllt. In Ausnahmefällen (falls die elektronische Zahlungsbestätigung am Markt nicht oder noch nicht zur Verfügung steht), stellt die Marktleitung eine sofortige Quittung aus. Bargeldlose Zahlung (EC-Karte, Kreditkarte, Paydirekt usw.) ist bei Vorliegen der technischen Möglichkeiten erwünscht.
- (3) Beschickern mit einer Dauerzulassung werden das Entgelt sowie die Nebenkosten und die Beiträge für die Marketingpartnerschaft jeweils am Monatsanfang für den kommenden Monat vorrusschüssig in Rechnung gestellt. Der sich aus der Rechnung ergebende Betrag ist sofort fällig und bis zum 7. des Rechnungsmonats (Zahlungseingang) auf das im Marktvertrag angegebene Konto der Deutschen Marktgilde eG bargeldlos zu zahlen. Der fristgerechte Zahlungseingang ist Voraussetzung für die weitere Benutzung des Standplatzes. Zur Vermeidung von Verwaltungskosten und zur einfacheren Vertragsabwicklung bietet die Deutsche Marktgilde eG einen Ausgleich des gesamten Rechnungsbetrages mittels Einzugsermächtigung und SEPA-Lastschriftverfahren an. Die Rechnungsbeträge werden dann monatlich bei Fälligkeit automatisch – ebenfalls am 7. des Rechnungsmonates eingezogen.
- (4) Wird der Wochenmarkt in begründeten Extremfällen (etwa witterungsbedingt zum Schutz der Beschicker und Marktbesucher) durch die Deutsche Marktgilde eG ganz abgesagt, so entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Standgeldes und der Nebenkosten sowie der Beiträge. Bei Dauerzulassungen erfolgt in diesen Fällen eine Gutschrift.

§ 15 Zahlungsverzug, Zurückbehaltung und Aufrechnung

- (1) Befindet sich der Beschicker mit (Teil-)Zahlungen in Verzug, so werden Verzugszinsen und -kosten gemäß Entgeltverzeichnis fällig.
- (2) (Teil-)Zahlungen des Beschickers kann die Deutsche Marktgilde eG bei laufenden Geschäftsbeziehungen, auch bei entgegenstehender Bestimmung, auf offene Posten ihrer Wahl (bspw. zunächst auf Kosten und Zinsen, sodann auf die älteste offene Forderung) verrechnen.
- (3) Befindet sich der Beschicker in Zahlungsverzug und wurde dieser Verzug seitens der Marktgilde angemahnt, so kann ihm die Deutsche Marktgilde eG die weitere Zulassung zum Markt so lange untersagen, bis die Zahlungsverpflichtung vollständig erfüllt wurde. Dies gilt nicht, wenn dem Beschicker ein Zurückbehaltungsrecht zusteht. Im Übrigen besteht das Recht auf außerordentliche Kündigung nach Maßgabe von § 13 Abs. 5 MarktO.
- (4) Aufrechnungsrechte stehen dem Beschicker zu, wenn er eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderung hat oder wenn diese von der Deutschen Marktgilde eG ausdrücklich anerkannt wird. Ferner darf der Beschicker mit solchen Forderungen aufrechnen, die abhängig sind von entsprechenden Leistungen oder Gegenleistungen der Deutschen Marktgilde eG.

§ 16 EU-Streitbeilegung, Gerichtsstandvereinbarung, Änderungen der Entgeltordnung, Schlussbestimmungen

Hinsichtlich der Regelungen zum EU-Streitbeilegungsverfahren, dem vereinbarten Gerichtsstand, dem Verfahren zur Änderung der Ordnung sowie hinsichtlich der salvatorischen Klausel gelten die diesbezüglichen Regelungen der Marktordnung analog auch für diese Entgeltordnung.